

Newsletter 1 | KTG Energie AG i.I.

Insolvenzverfahren der KTG Energie AG

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 27. September 2016 wurde ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung über das Vermögen der KTG Energie AG (KTG) unter dem Aktenzeichen 15 IN 260/16 beim Amtsgericht Neuruppin eröffnet. Zum vorläufigen Sachwalter wurde Rechtsanwalt Torsten Martini von der Kanzlei Leonhardt Rattunde (<https://www.leonhardt-rattunde.de/>) bestellt. Als Sachwalter wird der Insolvenzverwalter bezeichnet, wenn wie hier ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung vorliegt. Ferner wurde die SdK vom Gericht zum Mitglied des vorläufigen Gläubigerausschusses bestellt. Den vollständigen Eröffnungsbeschluss können betroffene Mitglieder unter www.sdk.org/ktgenergie im Mitgliederbereich unter „Weitere Unterlagen“ einsehen.

Die betroffenen Anleihen

Die KTG hat im Jahr 2012 eine bis 2018 laufende Anleihe mit einem Volumen in Höhe von 50 Mio. Euro und einem Zinssatz von 7,25 % p. a. emittiert. Die Anleihen werden nach Kenntnis der SdK zu einem großen Teil von Privatanlegern gehalten.

Das vorläufige Insolvenzverfahren

Da bisher nur das vorläufige Insolvenzverfahren eröffnet wurde, können Sie unseres Erachtens als Anleiheinhaber und somit Gläubiger der Gesellschaft bis zur endgültigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht aktiv in den Prozess eingreifen. Das Unternehmen und der vorläufige Insolvenzverwalter, der hier aufgrund der Tatsache, dass das vorläufige Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung durchgeführt werden darf, als Sachwalter bezeichnet wird, haben nun ca. drei Monate nach Eröffnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens Zeit, die Eröffnungsvoraussetzungen (Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit) zu prüfen und ein Sanierungskonzept zu entwickeln. Während dieser drei Monate werden in der Regel die Gehälter der Angestellten von der Bundesagentur für Arbeit in Form des sogenannten Insolvenzgeldes übernommen.

Liegt tatsächlich ein Insolvenzgrund vor und wird das Insolvenzverfahren nicht sofort mangels verwertbarer Vermögensgegenstände beendet, so wird anschließend das endgültige Insolvenzverfahren eröffnet werden. Wir gehen davon aus, dass es daher spätestens Ende Dezember 2016 zu einer Verfahrenseröffnung kommen wird.

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens können dann die Gläubiger, zu denen auch Sie als Anleihehaber gehören, ihre Ansprüche aus der Anleihe zur Insolvenztabelle anmelden. Nur diejenigen Gläubiger, die ihre Ansprüche zur Insolvenztabelle angemeldet haben, erhalten auch entsprechende Ausschüttungen aus der Insolvenzmasse und kommen somit in den Genuss einer Insolvenzquote.

Der gemeinsame Vertreter

Eine individuelle Anmeldung Ihrer Forderung aus der Anleihe zur Insolvenztabelle ist jedoch eventuell nicht nötig. Das sogenannte Schuldverschreibungsgesetz von 2009 (SchVG 2009) sieht in § 19 vor, dass die Anleihehaber einen sogenannten gemeinsamen Vertreter zur Wahrnehmung ihrer Rechte aus der Anleihe wählen können. Der gemeinsame Vertreter wäre im weiteren Verkauf des Insolvenzverfahrens berechtigt, alle Anleihehaber im Kollektiv zu vertreten. Dazu würde auch das Recht zählen, die Forderungen der Anleihehaber kollektiv zur Insolvenztabelle anzumelden. In diesem Fall müssten Sie nichts mehr unternehmen bezüglich der Forderungsanmeldung. Die Ihnen zustehende Insolvenzquote würde Ihnen dann automatisch, analog zu einer Zinszahlung, auf Ihr Depotkonto gutgeschrieben. Da aufgrund des Emissionsprospektes rechtlich jedoch fraglich ist, ob für die Anleihe ein gemeinsamer Vertreter überhaupt gewählt werden kann, ist aktuell noch nicht sicher, dass es zu einer Wahl kommen wird. Sollte dies nicht der Fall sein, so müssten Sie Ihre Forderung selbst zur Insolvenztabelle anmelden. In diesem Falle würden die regulären Mitglieder (keine Schnuppermitgliedschaften) der SdK nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens dann automatisch das nötige Formular zur Forderungsanmeldung inkl. einer Erläuterung zum Ausfüllen des Formulars kostenlos zugesandt bekommen. In der Regel können damit die Forderungen selbstständig zur Insolvenztabelle angemeldet werden. Ein Hinzuziehen eines Rechtsanwaltes ist aus unserer Erfahrung heraus hierfür nicht nötig und verursacht in der Regel nur unnötige Kosten, die in der Regel nur denjenigen erstattet werden, die über eine Rechtsschutzversicherung verfügen, die solche Kostenerstattungen nicht ausschließt. Der Insolvenzverwalter erkennt solche Anwaltskosten meist auch nur als nachrangige Forderungen an, womit diese meist nicht erstattet werden.

Die Eigenverwaltung

Mit Eröffnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens wird im Regelfall vom Insolvenzgericht ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, auf den das Recht des Schuldners, sein Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen, übergeht. Bei einem Unternehmen mit laufendem Geschäftsbetrieb hat der Verlust von Verwaltungs- und Verfügungsbefugnissen zur Folge, dass die Geschäftsführung/der Vorstand zur Fortführung des Geschäftsbetriebes nicht mehr in der Lage ist. Allein der vorläufige Insolvenzverwalter entscheidet darüber, ob und in welchem Umfang der Geschäftsbetrieb aufrechterhalten wird.

Liegen hingegen die Voraussetzungen einer Eigenverwaltung vor, gehen die Verwaltungs- und Vertretungsbefugnis nicht auf einen vorläufigen Insolvenzverwalter über, sondern verbleiben dann – trotz des vorläufigen Insolvenzverfahrens – bei der

Geschäftsführung/dem Vorstand des Schuldners. Das Insolvenzgericht hat im Falle KTG der Eigenverwaltung zugestimmt. Somit liegt die Führung der Geschäfte der KTG weiterhin in den Händen des Vorstands der Gesellschaft. Dieser hat damit die Möglichkeit, erforderliche Restrukturierungsmaßnahmen auch unter Insolvenzbedingungen „in eigener Regie“ umzusetzen, ohne dabei für die Umsetzung dieser Maßnahmen von einem Insolvenzverwalter unmittelbar abhängig zu sein. Zur Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes während der Eigenverwaltung hat das Insolvenzgericht mit dem Eröffnungsbeschluss einen Sachwalter, Torsten Martini von der Kanzlei Leonhardt Rattunde, bestellt. Da die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis, also das Recht, über das Vermögen der KTG zu verfügen, beim Vorstand der KTG verbleibt, beschränkt sich die Rechtsstellung des Sachwalters im Wesentlichen auf die Prüfung der wirtschaftlichen Lage der KTG und auf die Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand im vorläufigen Insolvenzverfahren. Ziel des eingeschlagenen Verfahrens ist eine zukunftsfähige Restrukturierung zur Fortführung der KTG-Unternehmensgruppe. Dazu will die Gesellschaft in den nächsten Monaten einen Restrukturierungsplan erarbeiten. Hierfür wurden vom Aufsichtsrat die Sanierungsexperten Dr. Thorsten Bieg und Dr. Gerrit Hölze von der Kanzlei GÖRG in den Vorstand berufen.

SdK: Kündigung nutzlos – Insolvenzquote nicht vorhersehbar

Aus Sicht der SdK besteht für Sie als Anleihegläubiger aktuell keinerlei Handlungsbedarf. Auch eine Kündigung der Anleihe ist aus Sicht der SdK nicht vorteilhaft. In diesem Falle würden Sie nur eine Forderung aus der Anleihe gegen eine andere Forderung tauschen. Die zu erwartende Insolvenzquote wäre wohl auf beide Forderungsarten identisch. Sie können jedoch Ihre Anleihe weiterhin über die Börse verkaufen oder weitere Anleihen hinzukaufen. Aufgrund der mit der Insolvenz verbundenen Unsicherheit über die Höhe der zu erwartenden Rückzahlung, der Insolvenzquote, notieren die Anleihen mittlerweile mit deutlichem Abschlag zum Nennwert bei rund 15 %.

Für die Anleihegläubiger ist es wichtig, Prognosen über die zu erwartende Insolvenzquote zu kennen, um über das weitere Vorgehen entscheiden zu können. Für eine Einschätzung hierzu ist die Werthaltigkeit der Vermögenswerte und die Höhe der ausstehenden Verbindlichkeiten und eventueller vorhandener Sicherungsrechte zugunsten einzelner Gläubiger entscheidend. Eine aktuelle Prognose kann nur anhand der im Geschäftsbericht 2015 publizierten und mittlerweile veralteten Finanzkennzahlen zum 31.10.2015 vorgenommen werden und ist somit mit extrem hohen Unsicherheiten behaftet. Aktuell gehen wir davon aus, dass die zum 31.10.2015 ausgewiesenen Sachanlagen in Höhe von rund 191 Mio. Euro, wozu vor allem Grundstücke und technische Anlagen und Maschinen (Biogasanlagen) zählen dürften, zu einem Großteil als Sicherheiten für die kreditgebenden Banken hinterlegt sein dürften. Insgesamt hatte die KTG Energie AG zum 31.10.2015 neben der Anleihe in Höhe von 50 Mio. Euro auch noch Verbindlichkeiten gegenüber Banken in Höhe von rund 111 Mio. Euro ausstehen. Es wird also unserer Einschätzung nach im Wesentlichen darauf ankommen, ob die bilanzierten Werte für die Biogasanla-

gen tatsächlich auch werthaltig sind. Sollte dies der Fall sein, ist unserer Einschätzung nach mit einer signifikanten Insolvenzquote zu rechnen. Sollten jedoch in der Bilanz fehlerhafte Wertansätze erfolgt sein, so könnte aus unserer Sicht die Insolvenzquote auch relativ schnell im niedrigen einstelligen Prozentbereich liegen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen im Bereich von Insolvenzen von Emittenten von Mittelstandsanleihen ist dies aus unserer Sicht auch in diesem Fall nicht auszuschließen. Eine genaue Quoteneinschätzung ist unserer Einschätzung nach zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Fortführungslösung denkbar

Sofern der Sanierungsvorstand und der Sachwalter zu der Einschätzung kommen sollten, dass das operative Geschäft der KTG Energie AG oder Teile davon profitabel sein sollten, wäre es auch denkbar, das Unternehmen fortzuführen. In dem Fall wäre es auch denkbar, dass Sie für einen (teilweisen) Verzicht auf Rückzahlung der Anleihen im Wege eines sogenannten Debt-to-Equity-Swaps auch Aktien der Gesellschaft erhalten. Dadurch würde den Gläubigern die Möglichkeit gegeben, sich am Unternehmen zu beteiligen und am eventuellen zukünftigen Erfolg des Unternehmens in Form von Dividendenausschüttungen zu partizipieren.

Konkretere Einschätzungen hierzu und zur Höhe der zu erwartenden Insolvenzquote können wir Ihnen jedoch erst zukommen lassen, sobald der Sachwalter detaillierte Informationen zur wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft veröffentlicht hat. Das Insolvenzverfahren wird sich aus unserer Sicht jedoch deutlich negativ auf die Aktionäre auswirken und es ist, wenn überhaupt, nur mit geringen Rückflüssen für die Aktionäre zu rechnen.

Bezüglich der Dauer des Insolvenzverfahrens müssen Sie unserer Einschätzung nach mit mindestens einem Jahr (im Falle einer Sanierungslösung) bzw. mit mehreren Jahren rechnen (Zerschlagung und Abwicklung der Gesellschaft).

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern unter 089 / 2020846-0 oder unter info@sdk.org gerne zur Verfügung.

München, den 21. Oktober 2016
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.